



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 08.11.2022
– Auszug aus Drucksache 18/25070 –**

**Frage Nummer 28
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete **Margit Wild** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie sieht der konkrete Wortlaut der Bekanntmachung vom 19.09.1973, Az.: III A 6 – 4/118 324, in der die Arbeitszeit der (seinerzeitigen) Pädagogischen Assistenten geregelt wurde, aus?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die Bekanntmachung vom 19.09.1973, Az.: III A 6 - 4/118 324, lautet wie folgt:

„Arbeitszeit der Pädagogischen Assistenten

Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
vom 19. September 1973 Nr. III A 6 – 4/118 324

1. Die Arbeitszeit der Pädagogischen Assistenten wird wie folgt geregelt: Die Arbeitszeit beträgt 42 Stunden (§ 2 Abs. 1 Satz 1 der Arbeitszeitverordnung).

Die Arbeitszeit gliedert sich auf in

- a) 20 im Stundenplan der Schule festeingeplante Wochenstunden,
 - b) 9 Wochenstunden ohne stundenplanmäßige Festlegung zur Verwendung im Einzelfall auf Anordnung des Schulleiters,
 - c) 6 Stunden Tätigkeit in der Schulverwaltung und in der Betreuung technischer Hilfsmittel,
 - d) 7 Stunden besondere Dienstleistung vor und nach dem Unterricht (dazu gehören z. B. die Bereitstellung von Lehr- und Lernmitteln, die Mitwirkung bei Korrekturarbeiten, die Vorbereitung von Unterrichtsgängen, Schulwanderungen und Schulfahrten, die Durchführung von Testverfahren, die Mitgestaltung von Schulfeiern usw.).
2. Anwärter sind bis zu
9 Wochenstunden zu einer Tätigkeit gem. Nr. 1 Buchst. a,
5 Wochenstunden zu einer Tätigkeit gem. Nr. 1 Buchst. b und
3 Stunden zu einer Tätigkeit gem. Nr. 1 Buchst. c
heranzuziehen.

Die auf 42 Stunden fehlende Zeit haben sie ihrer Ausbildung zu widmen. Dazu gehören insbesondere die Teilnahme an den vorgeschriebenen Seminarveranstaltungen sowie Hospitationen.

3. Ein Beschäftigungsauftrag kann den Anwärtern erteilt werden, wenn die Voraussetzungen von Nr. 2 Buchst. b der FMB vom 30. Juli 1968 (StAnz Nr.31) i. d. F. der FMB vom 19. Februar 1970 (StAnz Nr. 9) erfüllt sind und ihnen
15 – 17 Wochenstunden Tätigkeit gem. Nr. 1 Buchst. a,
6 – 7 Wochenstunden Tätigkeit gem. Nr. 1 Buchst. b und
5 – 6 Stunden Tätigkeit gem. Nr. 1 Buchst. c
übertragen werden.
Nr. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
4. a) Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. September 1973 in Kraft.
b) Gleichzeitig tritt die KMB vom 22. August 1972 Nr. III A 6 – 4/123 395 (KMBI S. 1018) außer Kraft. [...]"